

**KRITISCHE AUSEINANDERSETZUNG MIT DER RASSISTISCHEN
FREMDBEZEICHNUNG FÜR ROM:NJA UND SINTI:ZZE**

RomaniPhen e.V.

2023

Romani^o*Phen*

IMPRESSUM

Herausgeber: RomaniPhen e.V.

Romani
Phen

V.i.S.d.P.: Isidora Randjelović

Erscheinungsort: <https://www.romnja-power.de/>

Erscheinungsjahr: 2023

Das gesamte Dossier und die einzelnen Beiträge stehen unter einer Creative Commons Lizenz. (CC BY-NC-ND). Sie dürfen verbreitet, vervielfältigt oder öffentlich zugänglich gemacht werden unter folgenden Bedingungen:

- Namensnennung – Sie müssen den Namen des Autors/der Autorin und des Rechteinhabers (RomaniPhen e.V.) sowie die URL des Werks (Direktlink) nennen.
- Keine kommerzielle Nutzung - Dieses Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.
- Keine Bearbeitung - Dieses Werk darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.

Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Genehmigung des Rechteinhabers: info@romnja-power.de - ausführlicher Lizenzvertrag unter: <http://creativecommons.org>

VORWORT

„African roots - stolz bin ich auf das, was ich bin.

Sinti - hast keinen Plan musst in Büchern nachschlagen.

Sieh es wie es war und wie es ist, ich hab zu viel Soul für Dich.

Mein Ego kann Dein Spiegel sein.

Mein Lebensflow der gehört mir ganz allein!“

(Tayo: Zu viel Soul für Dich)

Tayo Onutor-Awosusi positioniert sich in ihrem wunderbaren Song „Zu viel Soul für Dich“¹ als Afro-Sintizza. Mit ihrer bemächtigenden Selbstdarstellung übernimmt sie die Deutungsmacht über ihre Repräsentation als Schwarze Frau und als Sintizza und klärt zugleich, wer von Selbstbezeichnungen „keinen Plan“ hat. Dabei ist Tayos Ansatzpunkt die alltägliche Erfahrungen von Sinti:zze und Rom:nja, die nicht selbstverständlich davon ausgehen können, dass unsere Eigenbezeichnungen bekannt sind bzw. zur Kenntnis genommen werden. Im Gegensatz dazu ist den Planlosen die rassistische Fremdbezeichnung bekannt, sie wird von ihnen genutzt und oftmals auch vehement verteidigt.

Die Ignoranz von Selbstbezeichnungen und die Verteidigung rassistischer Begriffe stehen im Zentrum von Deutungskämpfen, die weit über linguistische Auseinandersetzungen hinaus verhandeln, wer die Macht hat zu bezeichnen. Im öffentlichen Diskurs bilden die umkämpften Begriffe spannungsgeladene Knotenpunkte dieser Auseinandersetzungen, die gleichermaßen auf machtvolle Konstruktionen der Dominanzgesellschaft wie auch auf widerständige Narrationen, Selbstpositionierungen und Selbstdarstellungen minorisierter Stimmen hinweisen. Diese Konflikte haben immer konkrete Folgen für die Bezeichnenden und die Bezeichneten. Sie geben darüber hinaus Auskunft darüber, wie eine Gesellschaft mit den herrschenden Machtverhältnissen umgeht: Wer bezeichnet wen und wie? Was sind die jeweiligen Argumente? Wer wird überhaupt gehört? Was sind die Folgen?

Um diese Deutungskämpfe, aber auch um deren konkrete und alltägliche Wirksamkeit, kreisen die in diesem Dossier versammelten Beiträge. Es enthält eine Zusammenstellung von Beiträgen zur rassistischen Bezeichnungspraxis in Bezug auf Sinti:zze und Rom:nja und bietet eine Einordnung dieser Sprach- und Deutungskämpfe aus differenten Perspektiven:

¹Abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=soKE3qvjOdo>; s. auch www.tayo-online.de

„Wie wir genannt werden wollen“ - Erklärfilm der RomaniChaji-Gruppe des RomaniPhen-Archivs

Im ersten Beitrag zeigt die Mädchen*-Gruppe RomaniChaji die geschichtliche Herkunft der rassistischen Bezeichnung der Sinti:zze und Rom:nja, warum diese diskriminierend ist und welche Bezeichnungen verwendet werden können (Seite 5).

„~~Zigeuner_in~~“² - Beitrag von Isidora Randjelović

Im zweiten Beitrag erläutert Isidora Randjelović historische Grundlegungen, Diskurslinien und Wandlungsformen des rassistischen Begriffs sowie seine Verquickung mit ordnungsstaatlichen Maßnahmen und Verfolgungen (Seite 6).

„Zur Verwendung von Fremdbezeichnungen für gesellschaftlich marginalisierte Menschengruppen unter verfassungsrechtlichen Aspekten“ – Beitrag von Thomas Weiß

Im dritten Beitrag betrachtet Rechtsanwalt Thomas Weiß die gesellschaftlichen Sprach- und Deutungskämpfe hinsichtlich rassistischer Sprachpraxis aus juristischer Sicht. Dieser Beitrag analysiert und bewertet die Verwendung rassistischer Sprache und schlägt ein dementsprechendes rechtliches Vorgehen vor (Seite 12).

²Isidora Randjelović: „~~Zigeuner_in~~“, in Susan Arndt und Nadja Ofuatey-Alazard (Hrsg.): Wie Rassismus aus Wörtern spricht. (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk, Münster: Unrast, 2012, S. 671–676. Vielen Dank für die freundliche Nachdruckgenehmigung durch den Unrast-Verlag! In dieser Fassung sind wenige Änderungen eingefügt; so steht die rassistische Fremdbezeichnung unter Durchstreichung und der Begriff Antiziganismus ist durch Rassismus ersetzt, um rassistische Sprache nicht weiter zu reproduzieren. Die Selbstbezeichnungen hat die Autorin 2012 nicht geändert, um dem Original weitgehend treu zu bleiben, belassen wir es dabei.

„WIE WIR GENANNT WERDEN WOLLEN“

Der rassistische Begriff. Woher kommt er und warum ist er diskriminierend? Vor hunderten Jahren kamen die Rom:nja aus Nordwest-Indien nach Europa. In diesem Video erklärt Romani Chaji alles zum rassistischen Begriff, der gegen Sinti:zze und Rom:nja verwendet wird.

Das Video ist direkt abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=THdJU8JtB28>



oder <https://www.romnja-power.de/romani-chaji-wie-wir-genannt-werden-wollen/>



ZUM DISKRIMINIERENDEN BEGRIFF: „ZIGEUNER_IN“

Der Begriff **Zigeuner** ist keine Eigenbezeichnung der Roma und Sinti, sondern eine Fremddefinition mit ungeklärter Etymologie. Verschiedene Autor_innen gehen davon aus, dass sich der Terminus sowohl von der griechischen Sekte Athinganoi (die Unberührbaren) als auch von gipcyan, einer aus dem 16. Jahrhundert stammenden, englischen Kurzform für Egyptian (Ägypter), herleiten könnte.³ Im Laufe ihrer historischen Genese wurde die Bezeichnung **Zigeuner_in** nicht nur mit rassifizierenden, sondern zugleich mit sozialen Konnotationen unterlegt und innerhalb diverser herrschender Diskursformationen als Sammelbegriff benutzt, um unterschiedliche, als mobil verortete Gruppen zu markieren, zu kriminalisieren und auszugrenzen.

Eine begriffsgeschichtliche Aufladung des Terminus **Zigeuner_in**, die mit dem Rückgriff auf tradierte Stereotype und rassistische Images einhergeht sowie diskriminierende Bedeutungsinhalte gleichermaßen reproduziert wie verfestigt, ist auch im deutschsprachigen Raum zu konstatieren. Da es sich hierbei um Konstruktionen handelt, die vornehmlich dominanten mehrheitsgesellschaftlichen Strukturen entspringen, spiegeln sie nicht nur einen in der Mainstream-Gesellschaft verankerten herrschenden Konsens wieder, sondern verweisen darüber hinaus auf zahlreiche, an den entsprechenden Herstellungsprozessen dauerhaft beteiligte Subjekte: Chronist_innen / Historiker_innen, Verantwortliche verschiedener Ordnungsapparate, die in engem Austausch mit Sozial- und Naturwissenschaftler_innen standen, Repräsentant_innen der Literatur- und Musikindustrie sowie der Medien. Die dominanzgesellschaftlich sanktionierte, noch immer nahezu ungebrochene Ausformung der rassistischen Fremdbezeichnung ist außerdem darauf zurückzuführen, dass Roma und Sinti bislang der Zugang zu wissensarchivierenden Strukturen fehlte bzw. verweigert wurde.⁴

Seit den ersten Migrationen von Sinti in den deutschen Sprachraum im 15. Jahrhundert bezeichnete die sich als einheimisch verstehende Bevölkerung sie abhängig von der jeweiligen Lokalität und vom (selbst)definitorischen Fokus mit unterschiedlichen Namen: als Heiden, Tataren, Ägyptier oder auch **Zigeuner**.⁵ Während sich die Benennung Heide auf eine unterstellte Religionslosigkeit bezieht, liefern die Termini Ägyptier oder Tataren einen Hinweis auf die angenommenen Herkunftsgebiete der Einwanderer_innen. Im ausgehenden 16. Jahrhundert bildete sich im deutschen Sprachraum die weniger etymologisch als moralisch begründete Behauptung heraus, **Zigeuner_in** wäre von Ziehgauner abgeleitet, was jedoch zweifelsfrei widerlegt ist, da sich angesichts des in vielen europäischen Sprachen existenten Wortstammes kein spezifischer linguistischer Zusammenhang zur deutschen Bedeutungsgebung herstellen lässt.

³Vgl. dazu exemplarisch Reemtsma, Katrin (1996): Sinti und Roma. Geschichte, Kultur, Gegenwart. München: C. H. Beck, S. 7-11.

⁴Zu den historisch-theoretischen Voraussetzungen des Antiziganismus vgl. Winkel, Anneke (2002): Antiziganismus. Rassismus gegen Roma und Sinti im vereinigten Deutschland. Münster: Unrast, S. 14-40.

⁵Siehe dazu die Wortkarte über die regionale Benennung der Z. bei Bär, Jochen A. (1998): »Zigeunerstereotype in Dialekt und Mundartwörterbüchern des Deutschen.« In: Awosusi, Anita (Hrsg.): Stichwort: **Zigeuner**. Zur Stigmatisierung von Sinti und Roma in Lexika und Enzyklopädien. Heidelberg: Wunderhorn, S. 48-50. Der Begriff Tatar war im Mittelalter als Synonym für Türke gebräuchlich.

Während in den ersten Chroniken noch von der schwarzen Hautfarbe, dem Reisen in Gruppen, dem Wohnen auf dem Feld und von Armut berichtet wird, sind die Chroniken ab dem 16. Jahrhundert nicht nur durch eine Reihe negativer Darstellungen der so genannten Zigeuner_innen, sondern auch durch einen aggressiveren Ton charakterisiert. Demnach seien Zigeuner_innen »Kundschafter der Türken« und »diebisches Gesindel«; sie werden bezeichnet als »Auswurf der Menschenheit« und als solche, die »kein Vaterland« kennen würden. Neben dem politischen bildet sich in jener Zeit auch ein religiös motivierter Rassismus heraus. Diesem zufolge seien Zigeuner_innen auf der Wanderung, weil sie Maria und dem Jesuskind die Herberge verweigert oder die Nägel für die Kreuzigung Jesu hergestellt hätten. Diese Legenden gelten als vermeintlich eigene Erzählungen der Sinti und Roma und stellen bis in die Gegenwart Bestandteile folkloristischer Textsammlungen dar, obwohl die Berichte der Chronist_innen nach dem 15. Jahrhundert nachweislich voneinander abgeschrieben sind und folglich mehr informativen Gehalt über die Verfasser_innen und deren Adressat_innen als über die beschriebenen Menschen und Kulturen anzubieten haben. Bereits hier ist der Beginn einer Zitiergemeinschaft zu lokalisieren, die sich bis in die Moderne erhalten hat und ungebeugt am rassistischen Bild festhält.⁶

Zeitgenössische Polizei- und Ordnungsapparate greifen schließlich diese Begriffsdefinitionen auf und konstruieren Zigeuner_innen als Gegenstück zum braven Bauern, als innere Unruhestifter sowie als Uspeer der Türken. Folgen dieser Übertragung sind Landesverweise, Folter und Tötung der Erwachsenen sowie der Verkauf der Kinder als Leibeigene.⁷ Eine gesamte Gruppe von Menschen einzig aufgrund ihrer Herkunft der Spionage anzuklagen und bereits auf Verdacht als vogelfrei zu erklären, ist ein historisches Novum.⁸ Zwischen 1500 und 1800 werden im deutschsprachigen Raum 150 Edikte gegen Sinti und Roma erlassen.⁹ Gleichzeitig nehmen vermittels der Konstruktion eines gefährlichen inneren Feindes verschiedene Gruppen ihre eigenen Interessen wahr und setzen diese durch: der Kaiser kann sein Steuerpaket inklusive Kriegssteuer aufgrund der Türkenangst verabschieden, die Zünfte schalten ökonomische Wettbewerbsrivalen aus, und die Kirche befreit sich von ihrer Konkurrenz in (Aber)Glaubensfragen, den Wahrsagerinnen. Zugleich lassen sich innere Spannungen zwischen den um gesellschaftliche Vormacht ringenden Gruppen – Kaiser, Kirche, Territorialfürsten, Adel und dem in Zünften organisierten Bürgertum – dank der Herstellung eines gemeinsamen Feindbildes entschärfen.¹⁰

Im Zuge der Aufklärung steigt das Interesse an der »Zivilisierung der Wilden im eigenem Land«¹¹ in neuem Ausmaß. Sind Roma und Sinti bislang phänotypisch und sozial als Andere markiert und haben die

⁶Köhler-Zülch, Ines (1996): »Die verweigerte Herberge. Die heilige Familie in Ägypten und andere Geschichten von Zigeunern – Selbstäußerungen oder Außenbilder?« In: Giere, Jacqueline (Hrsg.): Die gesellschaftliche Konstruktion des Zigeuners. Zur Genese eines Vorurteils. Frankfurt/Main: Campus, S. 46-86.

⁷Wippermann, Wolfgang (1997): »Wie die Zigeuner«. Antisemitismus und Antiziganismus im Vergleich. Berlin: Elefant Press S. 50ff.

⁸Wippermann, Wolfgang (2005): Rassenwahn und Teufelsglaube. Berlin: Frank & Timme, S.90.

⁹Reemtsma, Sinti und Roma, S. 37.

¹⁰Reemtsma, a.a.O.

¹¹Siehe dazu exemplarisch die 1783 in Göttingen veröffentlichte Studie des als Begründer der Tziganologie geltenden Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann mit dem Titel Historischer Versuch über die Zigeuner betreffend die Lebensart und Verfassung Sitten und Schicksale dieses Volks seit seiner Erscheinung in Europa und dessen Ursprung. Zur zeitgenössischen Assimilierungspraxis siehe Randjelovic, Isidora (2007): »Auf vielen Hochzeiten spielen:

existenziellen Folgen dieser fremddefinitorischen Prozesse zu tragen, beginnen Wissenschaftler_innen mit dem Aufkommen des modernen Rassismus, ~~Zigeuner_innen~~ als Primitive zu konstruieren. Die Rekurrerung auf *weiße* Kolonialdiskurse generiert ein Argumentationsgemisch, das unterschiedliche Imagologien aufgreift und den ~~Zigeuner_innen~~-Begriff zugleich orientalisiert und primitivisiert. Zur Verknüpfung von Kriminalität, Mobilität und Ungläubigkeit kommen nun Diskursstränge hinzu, in denen sich Wissenschaftler_innen und Aufklärer_innen rassentheoretischer Theoreme bedienen und von olivenfarbiger Haut, einer orientalischen Denkart, von Häuptlingen und Kannibalismus oder von Sitten und Bräuchen sprechen. Bereits Mitte des 19. Jahrhunderts formt sich der Argumentationsstrang einer rassebedingten Asozialität, der erstmals explizit rassenanthropologische mit kriminalbiologischen Diskursen verknüpft und die Grundlage für eine zielgerichtete, auf einer permanenten Kriminalisierung basierenden institutionellen Diskriminierung liefert, die sich in der Folge immer weiter verschärft.

Die nunmehr wissenschaftlich verifizierte, unkontrollierte Fremdartigkeit legitimiert zunächst behördliche Sanktionen, welche in eine kurze Periode staatlicher Umerziehungsbestrebungen münden. Mit einem verordnetem Arbeitszwang in Arbeitshäusern und privaten Haushalten sowie der Entnahme von Kindern aus ihren Familien wird die Strategie verfolgt, ~~Zigeuner_innen~~ zu braven Untertan_innen zu machen. Das weit verbreitete Vorurteil, ~~Zigeuner_innen~~ würden »Kinder stehlen«, entspringt dieser Zeit und ist eine Verdrehung der damaligen amtlichen Praxis, der die Betroffenen mit dem ihnen möglichen Widerstand begegneten.

Mit der Gründung des deutschen Reiches 1871, der Einführung des *ius sanguinis* als Grundlage der Definition einer durch gemeinsames Blut und Abstammung geprägten Volksgemeinschaft¹² und der damit zusammenhängenden Unmöglichkeit für diejenigen, die als ~~Zigeuner_innen~~ gelten, deutsche Staatsbürger_innen zu werden, zeigt sich, wie die diskursive Paarung rassifizierender und sozial zugeschriebener Eigenschaften zum erneuten praktischen Ausschluss der einheimischen Sinti und Roma führt. Es folgt eine Reihe von Gesetzeserlassen, um – wie es im zeitgenössischen ordnungspolitischen Jargon heißt – »das ~~Zigeuner~~unwesen« und die »~~Zigeuner~~plage« zu »bekämpfen«. Unter Zuhilfenahme der Daktyloskopie und einer raumgreifenden Erfassung in so genannten Sippentafeln werden ~~Zigeuner_innen~~ einerseits als soziale Gruppe und andererseits als Erbgemeinschaft konstruiert und auf dieser Basis polizeilich registriert.¹³ Lange vor dem Nationalsozialismus gelten

Strategien und Orte widerständiger Geschichte(n) und Gegenwart(en) in Roma Communities.« In: Ha, Kien Nghi, Nicola Lauré al-Samarai & Sheila Mysorekar (Hrsg.): *re/visionen. Postkoloniale Perspektiven von People of Color auf Rassismus, Kulturpolitik und Widerstand in Deutschland*. Münster: Unrast, S. 265-279, hier S. 267-68, insbesondere Anmerkung 5.

¹²Wippermann, Wolfgang (1999): »Das *ius sanguinis* und die Minderheiten im deutschen Kaiserreich.« In: Hahn, Hans Henning & Peter Kunze (Hrsg.): *Nationale Minderheiten und staatliche Minderheitenpolitik in Deutschland im 19. Jahrhundert*. Berlin: Akademie, S. 133-43; hier S. 136.

¹³So wird beispielsweise bereits 1899 in Bayern ein Nachrichtendienst für die Polizei in bezug auf die ~~Zigeuner~~ eingerichtet. 1905 stellt Alfred Dillmann das so genannte ~~Zigeuner~~erbuch fertig – das Ergebnis einer sechsjährigen Erhebung über Identitäten, Namen, besondere Kennzeichen, Staatsangehörigkeiten, Geburtsorte und -zeiten, Abstammungen und Familienangehörige, Leumundszeugnisse und Bestrafungen von über 3.500 Menschen.

Zigeuner_innen in den *weißen* christlichen Mainstreamgesellschaften Europas folglich als eine – wie es der italienische Kriminologe Cesare Lombroso ausdrückt – »Rasse von Verbrechern«. ¹⁴

Die Verknüpfung von rassifizierenden und sozialen Zuschreibungen findet ihre Fortführung im Nationalsozialismus. Die in die Konzentrationslager verschleppten Roma und Sinti sind in doppelter Weise klassifiziert und gebrandmarkt: mit einem Z (für **Zigeuner**) als Zeichen für eine vermeintlich rassische Minderwertigkeit ¹⁵ und einem braunen Winkel als Marker für vermeintlich Asoziale. Vor diesem Hintergrund gründet sich der an den Roma und Sinti begangene Völkermord im Wesentlichen auf die diskursiven Fortschreibungen dieser zwei Konstruktionsstränge des **Zigeuners** und ihren kontinuierlich wechselwirkenden Manifestationen in Wissenschaft, Gesetzgebung und politischer Praxis mit den so bezeichneten Menschen.

Nach 1945 leugnen die Behörden ihre Taten nicht, sondern rechtfertigen sie. ¹⁶ Erst 1963 revidiert der Bundesgerichtshof seine Auslegung, Sinti und Roma seien bis zum Auschwitzerlass von 1943 ausschließlich als Kriminelle verfolgt worden, und erkennt ihre rassische Verfolgung seit 1938 an. ¹⁷ Dies ändert jedoch nur wenig an althergebrachten Traditionen, die auch weiterhin kontinuierlich die Umgangspraxis mit Sinti und Roma bestimmen und an entmenschlichenden Zuschreibungen festhalten. Ungebrochene Karrieren ehemaliger führender Naziverbrecher und eine nahtlos weiter praktizierte, gesonderte polizeiliche Erfassung von Sinti und von Roma zeugen ebenso davon wie ein fehlendes Unrechtsbewusstsein auf Seiten der *weißen* deutschen Mehrheitsgesellschaft, die zögerliche Anerkennung des Völkermords und nicht zuletzt die jahrelang verweigerte Wiedergutmachung an den Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung. ¹⁸ Nach dem offiziellen Verbot einer expliziten Nennung der Bezeichnung **Zigeuner** bei Straftaten verwendet die Polizei im Rückgriff auf ein altbewährtes Stigma nun die Bezeichnung »mobile ethnische Einheit«, was nicht nur auf eine Kontinuität rassistischer Konzepte, sondern auf das Fehlen eines kulturellen und politischen Erinnerungsvermögens hinweist. Die multiplen Ausblendungen des an den Sinti und Roma begangenen Genozids sind offenbar so manifest, dass Angela Wiedl 1994 in ihrem romantisierenden Schlager fragen kann »Wo sind die **Zigeuner** geblieben?«, ohne einen Skandal auszulösen.

¹⁴Wippermann (2005): Auserwählte Opfer?: Shoah und Porrajmos im Vergleich: Eine Kontroverse. Berlin: Frank & Timme GmbH S. 20-21.

¹⁵Auf der Basis der Nürnberger Gesetze von 1935 wurden unter den deutschen Sinti und Roma die staatsbürgerlichen Rechte entzogen, und sie galten rechtlich als rassistisch minderwertig.

¹⁶So veröffentlicht der Innenminister von Baden-Württemberg 1950 einen Runderlass, in dem er behauptet, dass »**Zigeuner** und **Zigeuner**mischlinge« (sic) ... überwiegend nicht aus rassistischen Gründen, sondern wegen ihrer asozialen und kriminellen Haltung verfolgt und inhaftiert worden« sind. Wiedergutmachungsanträge sollten daher zunächst den Kriminalerkennungsdiensten zugeleitet werden. Reemtsma (1996), S. 133-34.

¹⁷Bereits 1938 führte die Zusammenarbeit von Wissenschaft, staatlicher Gesetzgebung und einem zentralisierten Polizeiapparat zu einem Runderlass unter der Leitung Heinrich Himmlers, der die »Regelung der **Zigeuner**frage aus dem Wesen der Rasse« anordnete.

¹⁸Siehe dazu genauer Lauré al-Samarai, Nicola (2008): »Weder Fremde noch Ausländer: Historische Verbindungen zwischen den Geschichten von Sinti und Roma und Schwarzen Deutschen«. In: Golly, Nadine & Stephan Cohrs: de/plaziert. Interventionen postkolonialer Kritik. Berlin: wvb, S. 89-114, hier S. 98-100 sowie S. 105-107.

Doch nicht nur auf diskursiver Ebene erfolgen bei der Konstruktion von ~~Zigeuner_innen~~-Stereotypen immer wieder Rückgriffe auf alte Traditionslinien. Vor dem Hintergrund der rassistischen Pogrome in Rostock-Lichtenhagen belebt etwa die Spiegel-Berichterstattung Anfang der 1990er Jahre diskriminierende Images von wandernden ~~Zigeuner_innen~~ wieder und verwendet Schädlingmetaphern in historischer Kontinuität weiter. In Presse und Politik nutzt man vertraute Bilder von ~~Zigeuner_innen~~, um Flüchtlinge insgesamt zu diskreditieren.¹⁹ Dabei sind – auch dies ist eine historische Kontinuität – die (nicht nur) rechtlichen Folgen für die Opfer schwerwiegender als für die Brandstifter_innen, denn im Ergebnis der rassistischen Pogrome wird die Asylgesetzgebung verschärft.

Während Roma ganzjährig individuell oder im Rahmen von Rückübernahmeabkommen kollektiv abgeschoben werden, erfreut sich der Mythos von ~~Zigeuner_innen~~ großer Beliebtheit als Werbeträger für diverse Produkte und in der Musikbranche. Die Werbeindustrie hat sich zunehmend der Klischees über ~~Zigeuner_innen~~ bedient, um ihre Erzeugnisse entsprechend zu vermarkten: als Sauce bringen ~~Zigeuner~~ Würze ins fade deutsche Alltagsessen und können als Schnitzel einverleibt werden; und während die Alten zu »~~Zigeuner~~junge« schunkeln, amüsieren die Jüngeren sich auf ~~Gipsy~~ Partys oder besuchen Konzerte von ~~Gipsy~~ Brass Bands. Dass viele Liedtexte, so trivial sie auf den ersten Blick erscheinen mögen, direkt an literarische ~~Zigeuner_innen~~-Bilder des 18. und 19. Jahrhunderts anknüpfen und – indem sie begehrliche Klischees von sexualisierten, magische Künste beherrschenden und den gesellschaftlichen Umgangsformen trotzens kollektiven Außenseiter_innen reproduzieren – als Gegenentwürfe zu einem geregelten bürgerlichen Leben zu lesen sind, ist keine unbedingt neue Erkenntnis. Dass aber auch diese, durchaus nicht harmlosen Stereotypisierungen dazu dienen, Traditionslinien der Ausgrenzung zu bekräftigen, indem sie Roma und Sinti nicht nur aus der gesellschaftlichen Normalität ausschließen, sondern in einer räumlich und zeitlich fixierten *weißen* (Kolonial)Fantasie einfrieren, dürfte den meisten dominanzgesellschaftlichen Rezipient_innen bislang nicht ins Bewusstsein gedrungen sein.

Die Bürgerrechtsbewegungen der Sinti und Roma haben als Ergebnis ihrer jahrelangen politischen Arbeit die Eigenbezeichnung Sinti und Roma in Deutschland gesellschaftlich etablieren können, doch beginnt diese Errungenschaft zu bröckeln. Dass selbstdefinitive Prozesse *innerhalb* marginalisierter Communities von einem Meinungspluralismus und durchaus kontroversen Diskussionen getragen sein können, gilt für Sinti und Roma wie für alle anderen, in Deutschland lebenden Menschen oder organisierten Gruppen. Wenn jedoch interne Debatten von *weißen* Mehrheitsdeutschen dazu funktionalisiert werden, um gegen eine als Zwang empfundene politische Korrektheit zu argumentieren, die «Dinge wieder auszusprechen», »beim Namen zu nennen« oder auch – »auf deutsch gesagt« – die Menschen, die sich selbst als Sinti und Roma bezeichnen, wieder als ~~Zigeuner_innen~~ anzusprechen, so ist dies eine beunruhigende Entwicklung. Einige selbsternannte ~~Zigeuner~~experten versuchen gar, die ~~Zigeuner_innen~~ vor den Sinti und Roma zu retten, und diffamieren Sinti und Roma Aktivist_innen, die sich explizit gegen eine solche Bezeichnungspraxis wenden.

¹⁹Winckel (2002), S. 112-17.

Neben diesen eher banalen Polemiken werden jedoch weitaus wirkmächtigere Diskurse über die Bezeichnung *Zigeuner* in den Auseinandersetzungen um das Mahnmal zum Gedenken an die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma ausgetragen. Nach langjährigem Bemühen des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma um die Errichtung einer nationalen Gedenkstätte geht der Disput nun um eine Inschrift, die der damit verbundenen, leidvollen Geschichte respektvoll Rechnung zollen soll. In diesem Kontext melden sich nunmehr verschiedene Expert_innen zu Wort, die anstatt der vom Zentralrat und des Europäischen Zentrums für Antiziganismusforschung in Hamburg geforderten Selbstbezeichnung für den Terminus *Zigeuner* plädieren;²⁰ genauer »...als *Zigeuner* Verfolgt(e).« Hierzu ist festzustellen, dass das Argument, die Nazis hätten unterschiedslos alle Gruppen der Sinti und Roma unter der Bezeichnung *Zigeuner* verfolgt, ebenso wahr ist, wie die Erwartungshaltung, der Toten in der Sprache der Täter zu gedenken, perfide ist.

Unter dem Vorwand, es gäbe unter den Betroffenen selbst keine Einigkeit, schieben die Kultusminister eine Entscheidung auf. Anstatt Meinungspluralität als demokratisches Grundprinzip auch bei der Minderheit der Sinti und Roma anzuerkennen, suggerieren die Medien, dass ein Gedenken aufgrund Community-interner Streitigkeiten nicht stattfinden kann. In diesem Kontext werden die verantwortlichen Politiker_innen als Vermittler_innen präsentiert, obwohl sie sämtliche Grundregeln der politischen Verhandlungskultur außer Acht lassen und die politischen Argumentationen sowohl von Sinti als auch von Roma Organisationen ignorieren, die sich explizit gegen eine Verwendung des Begriffes *Zigeuner* aussprechen.²¹

Dass hierbei ein Argument bemüht wird, welches die breite Verwendung des Begriffes *Zigeuner* als Selbstbezeichnung in anderen europäischen Ländern unterstreicht, ist zum einen weder korrekt noch repräsentativ, da überall, wo Sinti und Roma leben, diesbezüglich diverse minorisierte Auffassungen und Stellungnahmen existieren. Zum anderen sollte diese Heterogenität angesichts der historischen Fakten im deutschen Mehrheitsdiskurs nicht als spaltendes Element missbraucht werden, da Deutschland – im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten – das Land war, von dem aus die nationalsozialistische Rassengesetzgebung und eine damit verbundene Verfolgung und Vernichtung ausging. Dieser Aspekt wird von deutschen Befürworter_innen der Benennung *Zigeuner* beharrlich ignoriert und entnannt.²²

Inwieweit die Verankerung der Selbstbezeichnungen Sinti und Roma einen tatsächlich tiefer gehenden Bewusstseinswandel auf Seiten der *weißen* deutschen Dominanzgesellschaft gezeitigt hat, bleibt abzuwarten. Häufig scheint es, als würde Sintiundroma als ein Wort ausgesprochen, das – lediglich als

²⁰Vgl. dazu genauer Solms, Wilhelm & Daniel Strauß (Hrsg.) (1995): *Zigeuner* in der deutschsprachigen Literatur. Heidelberg: Schriftenreihe des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma; Solms, Wilhelm (2006): Kulturloses Volk? Berichte über *Zigeuner* und Selbstzeugnisse von Sinti und Roma. Seeheim: Gesellschaft für Antiziganismusforschung e.V. S. 70-121 sowie Breger, Claudia (1998): Ortlosigkeit des Fremden. *Zigeunerinnen und Zigeuner* in der deutschsprachigen Literatur um 1800. Köln: Böhlau.

²¹Siehe dazu den Link des Europäischen Zentrums für Antiziganismusforschung: <http://openpr.de/news/178726/Der-diskriminierende-Begriff-quot-Zigeuner-quot-ist-inakzeptabel-fuer-ein-Romaund-Sinti-Mahnmal-in-Berlin.html>

²²Zum diskursiven Wandel von einer täterzentrierten Erinnerung auf eine Zeug_innenperspektive in deutscher Erinnerungspolitik und -kultur vgl. Levy, Daniel & Natan Sznaider (2001): Erinnerung im globalen Zeitalter. Der Holocaust. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Dossier Kritische Auseinandersetzung mit der rassistischen Fremdbezeichnung für Rom:nja und Sinti:zze
Synonym oder Ersatzbegriff verwendet – mit dem Bedeutungsinhalt von ~~Zigeuner_innen~~ nicht bricht, sondern ihn, wenn auch subtiler, fortschreibt. Um diesen Duktus zu überwinden, ist es angeraten, in Kenntnis der sich sehr voneinander unterscheidenden räumlichen und zeitlichen Kontexte präzise zu formulieren und diese Grundhaltung zum Ausgangspunkt einer nicht nur differenzierten, sondern ebenso differenzierenden Betrachtung zu machen. Dies setzt eine bewusste und kritische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Geschichten, Stimmen und Versionen ebenso voraus wie die Bereitschaft, alternative Wissensformationen ernst zu nehmen und ihr Potential in einer Kultur der Anerkennung sichtbar und hörbar zu machen.

Isidora Randjelović

ZUR VERWENDUNG VON FREMDBEZEICHNUNGEN FÜR GESELLSCHAFTLICH MARGINALISIERTE MENSCHENGRUPPEN UNTER VERFASSUNGSRECHTLICHEN ASPEKTEN

1. Fragestellung

Am 22. März 2019 wurde der Antrag der Regierungsparteien „Antiziganismus bekämpfen“ vom Deutschen Bundestag angenommen. In der Diskussion dazu, die vom Vizepräsidenten Wolfgang Kubicki geleitet wurde, bezeichnete ein Abgeordneter Sinti und Roma als „Z****“. ²³ Als anschließend zwei Bundestagsabgeordnete Kubicki aufforderten, einen Ordnungsruf wegen dieser rassistischen Bezeichnung auszusprechen, entschied sich Kubicki dagegen. ²⁴

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommerns hatte bereits am 21.11.2018 Äußerungen von Abgeordneten, die Schwarze Menschen in einer Landtagssitzung am 26.10.2018 mit dem Wort „N****“ bezeichneten, mit einem Ordnungsruf sanktioniert. Ein Abgeordneter klagte gegen diesen Ordnungsruf vor dem Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern. Mit Urteil vom 19.12.2019 (LVerfG 1/19) wurde der Ordnungsruf aufgehoben.

Im Mai 2019 ordnete die Gemeinde Ranstadt in Hessen an, dass der NPD-Landesverband seine Plakate mit der Aufschrift „Migration tötet“ zu entfernen habe, da mit dem Plakat „die Menschenwürde sämtlicher in Deutschland lebender Migranten angegriffen“ würde. Das VG Gießen stellte mit Urteil vom 09.08.2019 (4 K 2279/19) hingegen die formelle und materielle Unzulässigkeit dieser Verfügung fest. Damit wurde das Aufhängen solcher Plakate als eine erlaubte Handlung festgestellt. Die identischen Plakate durften in der sächsischen Gemeinde Zittau und in Mönchengladbach aufgrund bereits im Mai 2019 gefasster Beschlüsse (VG Dresden, 6 K 385/19 und VG Düsseldorf, 20 L 1449/19) jedoch nicht wieder aufgehängt werden, denn dort war jeweils festgestellt worden, dass der Tatbestand der Volkverhetzung erfüllt und die Menschenwürde von Migranten beeinträchtigt sei.

Unterschiedliche staatliche Institutionen haben sich also jeweils entgegengesetzt zur Frage verhalten, ob man, jeweils unter bestimmten Umständen, Worte oder Wortgruppen verwenden darf, die – in diesem Punkt sind sich alle Akteure einig – objektiv geeignet sind, Menschen aufgrund ihrer tatsächlichen oder wahrgenommenen Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlich- marginalisierten Gruppe herabzusetzen.

Dabei wurden weder die Unterlassung des Vizepräsidenten des Bundestages noch die Urteile unkommentiert gelassen, vielmehr sogar massiv kritisiert. ²⁵ Auch das Bundesverfassungsgericht hatte

²³In diesem Artikel wird grundsätzlich auf das Ausschreiben stigmatisierender oder herabsetzender Bezeichnungen verzichtet.

²⁴Kubicki selbst beschreibt das in einem Interview mit dem Tagesspiegel (<https://www.lto.de/recht/justiz/j/vg-giessen-4-k-2279-19-gi-npd-wahl-plakat-migration-toetet-invasion-nicht-volksverhetzend-widerstandsrecht/>)

²⁵vgl. z.B. Pia Lorenz (<https://www.lto.de/recht/justiz/j/vg-giessen-4-k-2279-19-gi-npd-wahl-plakat-migration-toetet-invasion-nicht-volksverhetzend-widerstandsrecht/>)

bereits am 17. Januar 2017 in seiner Urteilsbegründung betreffend den Antrag des Bundesrates, die NPD zu verbieten, in selbstverständlicher Formulierung festgestellt, dass „Z***“ eine „herabsetzende Bezeichnung“ ist.²⁶ In vergleichbarer Selbstverständlichkeit wird seit vielen Jahren die Verwendung der Bezeichnung „N***“ als „abwertender, völlig unreflektierter Sprachgebrauch“ beschrieben.²⁷

Darf man nun also und wenn ja unter welchen Umständen, Schwarze Menschen und Sinti und Roma²⁸ mit von der Dominanzkultur²⁹ historisch geschöpften Begriffen bezeichnen? Hat Kubicki recht mit seiner Behauptung, „dass die Verwendung dieser Begrifflichkeit (Z***) in Deutschland nicht verboten ist“, wie er in einem Facebook-Briefwechsel mit dem Vertreter der Initiative Sinti-Roma-Pride, Dislo Benjamin Harter, rechtfertigend behauptete?³⁰

2. Welche handlungsleitenden Gebote gibt uns das Staats- und Verfassungsrecht auf?

Was grundsätzlich für jede rechtliche Entscheidung gilt, erfährt im Staatsrecht i.d.R. eine explizite Darstellung: die Hierarchie der rechtlichen Normen. An oberste Stelle wird hier regelmäßig das Recht der Europäischen Union gesetzt³¹. Diesem folgt das Grundgesetz, aus dessen normhierarchischem Vorrang folgt, dass jedes diesem entgegenstehende nationale Recht nichtig ist.

Sowohl das Europäische Recht (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948)³² als auch das Grundgesetz (Artikel 1) beschreiben die Würde des Menschen als Fundament aller Grundrechte.

Das bedeutet nichts anderes, als dass jedes Handeln nur dann als rechtskonform gilt, wenn es nicht gegen die Würde eines oder mehrerer Menschen gerichtet ist. Dies trifft im Besonderen für staatliche Institutionen zu. Sie haben bei jeder Entscheidung zu beachten, was in Artikel 1(1) Satz 2 Grundgesetz expliziert ist: „[Die Menschenwürde] zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Entsprechend wird in den einschlägigen Kommentaren³³ von der „Menschenwürdegarantie“ gesprochen. Das heißt nichts anderes, als dass der Staat jedem Menschen garantiert, alles dafür zu tun, dass dessen Würde unverletzt bleibt und in der Folge jede Verletzung der Würde ahndet. Höfling führt dazu aus: Mit der im Grundgesetztext „zum Ausdruck gekommenen Verpflichtung der staatlichen Gewalt korrespondiert

²⁶BVerfG, Urteil vom 17.01.2017 -2 BvB 1/13- RN 757

²⁷z.B. Susan Arndt, *Wie Rassismus aus Wörtern spricht*, UNRAST-Verlag 2011, S. 653ff, Isidora Randjelovic, ebenda, S. 671 ff. und Georg Auernheimer, *Ungleichheit erkennen, Anderssein anerkennen!*, S. 279, regener, berlin, 2010

²⁸Ich beschränke mich vorliegend auf die Benennung in der BRD-Öffentlichkeit häufig verwendeter Fremdbezeichnungen. Selbstverständlich treffen die inhaltlichen Aussagen aber auch auf alle anderen mit Fremdbezeichnungen markierten Gruppen zu.

²⁹vgl. Birgit Rommelspacher, *Dominanzkultur, Texte zu Fremdheit und Macht*, Orlanda Frauenverlag, Berlin, 1995

³⁰Antwort Kubicki an Harter
https://www.facebook.com/groups/434991763368553/search/?query=Kubicki&epa=SEARCH_BOX

³¹vgl. z.B. die anschauliche Darstellung von Schmitz - http://www.iuspublicum-thomas-schmitz.uni-goettingen.de/Downloads/Schmitz_OER-I_Folie1.pdf

³²mit Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. Oktober 2001 – C-377/98 – und mit der im Amtsblatt der Europäischen Union C 303/17 veröffentlichten Preamble - Explanations relating to the Charter of Fundamental Rights als Teil des Unionsrechts festgestellt

³³vgl. z.B. Höfling in Sachs, *Grundgesetz*, Art. 1, 2019

auch eine Berechtigung des einzelnen Menschen.“³⁴ Jost Müller-Neuhof fand dafür in Auswertung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19.05.2020 (1 BvR 2835/17) zur Frage der Ausland-Fernmeldeaufklärung nach dem Bundesnachrichtendienstgesetz die eingängige Formulierung:

„Grundrechte sind demnach keine Rechte von lauter Ichlingen, denen irgendwas über die Hutschnur geht. Sie verpflichten, über ihre Funktion als individuelle Abwehrrechte hinaus, eine Gemeinschaft als Ganzes.“³⁵

Wenn dem so ist, muss bezüglich der eingangs beschriebenen Fälle die Frage gestellt werden, ob die Verwendung der Bezeichnung „Z****“ in einer Sitzung des deutschen Bundestages die Würde der Sinti und Roma verletzt, ob der Streit um die Verwendung der Bezeichnung „N****“ die Würde Schwarzer Menschen (im konkreten Fall Menschen aus Ghana) verletzt und ob das Aufhängen von Plakaten mit dem Slogan „Migration tötet“ die Würde von Migrant*innen verletzt.

Um diese Fragen zu beantworten, kommen wir nicht umhin, den Begriff der Würde zu definieren: Das Creifelds Rechtswörterbuch 2019 führt dazu aus: „Unter der Würde der menschlichen Persönlichkeit ist der innere und zugleich der soziale Wert- und Achtungsanspruch zu verstehen, der dem Menschen als Träger höchster geistiger und sittlicher Werte zukommt; der Mensch verkörpert einen sittlichen Eigenwert, der unverlierbar und auch gegenüber jedem Anspruch der Gemeinschaft eigenständig und unantastbar ist. Aus diesem Grundsatz leiten sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft ab.“³⁶

Schließlich ist bei der Auslegung der rechtlichen Regelung – hier also maßgeblich des Menschenwürdebegriffs – auch der Wille des Gesetzgebers beachtlich. Vor diesem Hintergrund ist ein Blick hin zu den Müttern und Vätern des Grundgesetzes geboten, mithin zum Parlamentarischen Rat als dem Gremium, das die bis heute geltende Formulierung schöpfte. Die Professorin für Staatsrecht und Rechtstheorie sowie ehemalige Mitarbeiterin am Bundesverfassungsgericht und Richterin am Landesverfassungsgericht Brandenburg Rosemarie Will stellt dazu fest:

„Als Verfassungsnorm hatte die Menschenwürde im Deutschland vor 1949 keine Tradition. Erst mit dem Grundgesetz wurde der Begriff der Menschenwürde – als Reaktion auf die nationalsozialistische Gewaltausübung – in die Verfassung eingeführt und den zentralen rechtsstaatlichen Verfassungsbegriffen Freiheit und Gleichheit hinzugefügt. Dies geschah nicht zuletzt mit Blick auf die internationale Menschenrechtsentwicklung. In Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 heißt es: ‚Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren‘.“³⁷

Nationalsozialistische Gewaltausübung umfasste auch den systematischen Völkermord an jüdischen Menschen und an Sinti und Roma sowie die explizite oder quasi-Aberkennung von Rechten. Verbunden

³⁴Höfling, a.a.o. Art. 1, Rn 6

³⁵Müller-Neuhof, <https://www.tagesspiegel.de/politik/grundgesetz-ausgabe-jetzt-auch-am-aluhut-die-verfassung-darf-nicht-als-abwehrecht-von-ich-lingen-missbraucht-werden/25857604.html>

³⁶Prof. Dr. Klaus Weber (Herausgeber), Creifelds, Rechtswörterbuch, 23. Edition 2019

³⁷Rosemarie Will, Blätter für deutsche und internationale Politik 10'04

Dossier Kritische Auseinandersetzung mit der rassistischen Fremdbezeichnung für Rom:nja und Sinti:zze mit rassistisch begründeten Straftaten wie Sterilisation, Verschleppung zur Zwangsarbeit und in Konzentrationslager, waren all jene Menschen betroffen, die von der deutschen „Volksgemeinschaft“ als nichtzugehörig erklärt wurden, darunter auch Schwarze Menschen.³⁸

Will formuliert entsprechend:

„Als Fundamentalnorm des Grundgesetzes ist Art.1 GG rechtlich nicht nur unaufhebbar, sondern vor allem unbeschränkbar. Im Unterschied zu allen anderen Grundrechten, die um staatlicher und individueller Interessen willen beschränkt werden können und müssen, darf die Menschenwürde nicht angetastet werden. Aus ihrer Unantastbarkeit folgt, dass sie jeder Abwägung unzugänglich ist, auch einer Abwägung Würde gegen Würde.“³⁹

Daraus folgt, dass eine Handlung, die geeignet ist, die Menschenwürde zu verletzen unter keinem Aspekt rechtmäßig sein kann und dass zur eigenen Würde nicht das Recht gehört, die Würde anderer Menschen verletzen zu dürfen.

Der ehemalige Richter am Bundesverfassungsgericht Ernst-Wolfgang Böckenförde erläutert die Menschenwürdegarantie, indem er auf die Kommentierung im „großen und lange tonangebenden Kommentar von Maunz/Dürig“⁴⁰ verweist:

„Die Kommentierung durch Dürig ... erwuchs aus der Gründungssituation der Bundesrepublik zur Entfaltung der neuen Ordnung, die das Grundgesetz nach den Erfahrungen des Machtmissbrauchs und der tausendfachen Missachtung der Menschenwürde im Dritten Reich aufrichten wollte. Dürig verstand die Menschenwürdegarantie ... als ... ‘oberstes Konstruktionsprinzip allen Rechts’... Die praktische positiv-rechtliche Bedeutung der Menschenwürdegarantie liegt mithin darin, dass sie einen verbindlichen Maßstab für alles staatliche Handeln aufstellt, Staatszweck und Staatsaufgabe einerseits bestimmt und andererseits begrenzt. Sie verpflichtet, nicht nur im Staat-Bürger-Verhältnis die Menschenwürde zu achten und zu schützen, sondern darüber hinaus die Gesamtrechtsordnung so zu gestalten, dass auch von außerstaatlichen Kräften, sprich aus der Gesellschaft heraus und dem Verhältnis der Einzelnen untereinander, eine Verletzung der Menschenwürde rechtlich nicht stattfinden darf.“⁴¹

Man kann daraus den einfachen – fast schon tautologisch anmutenden - Schluss ziehen: Was rechtlich nicht stattfinden darf, ist verboten. Und dabei kommt es nicht (ausschließlich) darauf an, ob uns sofort Strafnormen von Volksverhetzung bis Beleidigung einfallen. Vielmehr darf sich eine Verfassungsnorm eben auch in der Weise an die mündigen Bürger*innen wenden, dass sie ein unbedingtes

³⁸siehe dazu Saul Friedländer: Das Dritte Reich und Die Juden. Die Jahre der Verfolgung 1933 - 1939. München 2000, S. 170, wo sich ein Hinweis auf ein entsprechendes Rundschreiben zum Blutschutzgesetz findet sowie Nicola Lauré al-Samarai: Schwarze Menschen im Nationalsozialismus. (<https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/afrikanische-diaspora/59423/nationalsozialismus>)

³⁹Will, ebenda; „unaufhebbar“ zielt hier auf die sogenannte Ewigkeitsgarantie des Art. 79 (3) GG ab, der eine Änderung der in Art. 1 festgelegten Grundsätze für unzulässig erklärt.

⁴⁰Maunz / Dürig; Grundgesetz, Kommentar, Loseblatt. Rund 15266 S. In 7 Leinenordnern; C.H. BECK

⁴¹Ernst-Wolfgang Böckenförde, Blätter für deutsche und internationale Politik 10'04 (2004)

Verhaltensgebot formuliert, dessen Einhaltung von jedem, der Rechte aus dieser Verfassung ableitet, als verpflichtende Selbstverständlichkeit anzuerkennen ist.

Diese Sätze hätten in den Urteilen des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern und des VG Gießen stehen können bzw. in vergleichbarer Form stehen müssen, hätten sich die Gerichte in der gebotenen Form mit Artikel 1 Grundgesetz auseinandergesetzt. Beide Urteile haben aber quasi das Thema verfehlt, da deren Verfasser die Hierarchie der rechtlichen Normen aus den Augen und aus dem Sinn verloren zu haben scheinen. Es muss entsprechend auch unbeachtet bleiben, dass sich in beiden Fällen die Gerichte erkennbar große Mühe gegeben haben, alle in Frage kommenden Aspekte des jeweiligen Einzelfalls zu beleuchten, denn die vor allem anderen zu prüfende Norm wurde nicht gesehen. Anderenfalls hätten die Urteile mit der Feststellung anfangen müssen, dass die vorliegenden Handlungen zunächst darauf zu überprüfen sind, ob durch sie eine Verletzung der Menschenwürde besorgt ist. Tatsächlich findet sich jedoch nicht einmal eine Erklärung, warum die zunächst (durch die Präsidentin des Landtags, die Gemeinde Ranstadt) sanktionierten Handlungen nicht auf die Einhaltung der Menschenwürdegarantie hin überprüft wurden sind.

Naheliegender wäre entsprechend gewesen, dass bereits zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts⁴² heranzuziehen. Die Richter*innen in Karlsruhe hatten sich im Rahmen des Verbotsantrags des Deutschen Bundestags gegen die Partei NPD umfassend mit der Frage auseinandergesetzt, wann eine Verletzung der Menschenwürde vorliegt und festgestellt, dass Fremdbezeichnungen „herabsetzend“ sind.

Der Duden beschreibt „herabsetzend“ als „über eine Person oder Sache abschätzig reden und dadurch ihren Wert, ihre Bedeutung ungerechtfertigt schmälern“.⁴³ Ist das etwas anderes als eine „Missachtung des Wert- und Achtungsanspruchs“ einer Person, wie das Bundesverfassungsgericht die Menschenwürdeverletzung definiert⁴⁴ und eine Verletzung des daraus resultierenden Gebots, wonach jeder jedem die Anerkennung als Gleicher schuldet?⁴⁵ Selbst wenn man hier unterschiedliche Sichtweisen für denkbar hielte, wäre eine Auseinandersetzung des Falls unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unbedingt geboten gewesen.

Der Vizepräsident des Bundestages (und Jurist) Kubicki hat seine Entscheidung, einen Abgeordneten wegen der Verwendung der Bezeichnung „Z****“ nicht zur Ordnung zu rufen, im Januar 2020 ausführlich in einem Interview mit dem Tagesspiegel begründet.⁴⁶ Kubicki vermittelt zunächst, dass er die Gefahr der Begrenzung der Sprache auf „einen ganz engen Korridor“ befürchte, wenn man „Z****“ nicht mehr sagen dürfe. Hierin befindet er sich in Übereinstimmung mit dem Bundesschatzmeister der NPD, Andreas Storr,

⁴²Siehe Fußnote 4

⁴³<https://www.duden.de/rechtschreibung/herabsetzen>

⁴⁴BVerfG, a.a.O.

⁴⁵Diese auf den Theologen Wolfgang Ullmann zurückgehende Ergänzung schlug der Zentrale Runde Tisch in der DDR Anfang 1990 für eine neue DDR-Verfassung vor (vgl. dazu auch Mittenzwei, S. 398)

⁴⁶<https://www.tagesspiegel.de/politik/fdp-vize-wolfgang-kubicki-viele-juengere-politiker-sind-zu-aengstlich-um-mal-klare-kante-zu-zeigen/25388062.html>. Im Folgenden nicht mit Fußnote gekennzeichnete Zitate stammen aus diesem Interview.

der im sächsischen Landtag vom „nur uns Deutschen aufgezwungenen Sprachterrorismus, dass wir Z*** nicht mehr beim Namen nennen dürfen“ sprach.⁴⁷ Letztere Aussage fand das Bundesverfassungsgericht bezeichnend, den Rassismus der NPD zu aufzuzeigen. Kubicki hingegen findet, dass das „päpstlicher sei als der Papst“,⁴⁸ also aus seiner Sicht dem Thema eine viel zu große Bedeutung beigemessen wird. Er verkennt auch nicht, dass eine Ahndung der Verwendung dieser Fremdbezeichnungen⁴⁹ denkbar ist, bagatellisiert dann jedoch als „grundfalsch“, Menschen „die aus Gewohnheit“ noch diese Worte verwenden, als Rassisten zu bezeichnen, weil „wir machen doch auch Witze über Ostfriesen oder Bayern. Das ist keine Diskriminierung, die Menschen in ihrer Würde einschränkt.“

Diese Sätze werfen viele Fragen auf: War es nur ein Witz des AfD-Abgeordneten, als er in Gegenwart der Vorsitzenden des Zentralrats der Deutschen Sinti und Roma und weiterer Sinti und Roma im Deutschen Bundestag „zum Thema „Antiziganismus bekämpfen“ sprechend mehrfach den Begriff „Z***“ verwendete? Welcher Gewohnheit folgt es, heute noch die Bezeichnung „N***kuss“ zu verwenden, obwohl das nicht einmal mehr die Produzenten der einstmals so bezeichneten Produkte tun? Gibt es tatsächlich Diskriminierung, die Menschen nicht in ihrer Würde einschränkt? Schließlich auch die Frage, die der Tagesspiegel dann im Wege einer Feststellung stellte: „Es gibt doch einen Unterschied zwischen Bayernwitzen und einer abwertenden Sprache, die in einer rassistischen Tradition steht, die etwa zu millionenfacher Versklavung geführt hat.“ Ich möchte hier ergänzen: und zu Völkermorden, Verfolgung, Folter, Sterilisation und Mord.

Kubicki antwortete darauf: „Das stimmt. Ich glaube aber nicht, dass die Süßigkeit „N***kuss“ mit der Versklavung von Millionen Menschen zu tun hat. Ich glaube auch nicht, dass die Verwendung dieses Wortes irgendjemanden dazu verleitet, Menschen mit dunkler Hautfarbe als minderwertig anzusehen. Ich jedenfalls käme nie auf diese Idee.“

Leider kommt Kubicki aber auch nicht auf die Idee, neu erlangtes Wissen über die Bedeutung und Verwendung von Sprache zu akzeptieren. Diese Unterlassung verkennt im Ergebnis die dem Menschenwürdebegriff des Grundgesetzes zugrunde liegende aufklärerische Tradition, welcher sich im Ergebnis seiner Beratungen der Parlamentarische Rat ausdrücklich verpflichtet sah.⁵⁰ Kubicki liefert freilich im zitierten Interview letztlich auch die Begründung für seine Aussagen: „Selbstverständlich habe ich rhetorische Macht. Ich könnte einen Parteitag zu Beifallsstürmen hinreißen oder zur Weißglut bringen. Das kann Christian Lindner auch. Dadurch erlangen Sie persönliche Autorität. Das ist das Wichtigste. Macht, die nur auf einer Funktion beruht, wird nicht von Dauer sein.“

⁴⁷BVerfG, a.a.O., RN 754

⁴⁸Diese, wohl sprichwörtlich gemeinte, Annahme ist objektiv falsch, da der Papst diese Bezeichnungen nicht nur nicht verwendet, sondern die „Etikettierungen von Sinti und Roma“ beklagt (vgl. Vatikan News - <https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2019-05/papst-franziskus-roma-sinti-gebet-audienz-etikettierung-adjektiv.html>)

⁴⁹Kubicki erweitert ungefragt um die Bezeichnungen „N***kuss“ und „Z***schnitzel“

⁵⁰vgl. Will, a.a.O. mit weiteren Erläuterungen

Und so möchte man ihm zurufen, dass Macht, die nur auf einer Funktion beruht, immerhin Macht ist, die auf der Verleihung oder auf dem Erwerb einer Position beruht. Dafür können inhaltliche Kompetenzen eine entscheidende Rolle spielen. Das mag eine vergängliche Macht sein. Das Anstreben von Macht auf Dauer, die auf rhetorischen Fähigkeiten, also auf der wirkungsvollen Gestaltung von Sprache beruht, war aber wohl die Form von Macht, die der Parlamentarische Rat nie wieder ermöglichen wollte. Wohl auch deshalb hat er auf Dauer die Garantie der Menschenwürde festgeschrieben.

Ich möchte noch einmal Böckenförde das Wort geben: „Die verfassungsrechtliche Garantie der Menschenwürde als Staatsfundamentalnorn zeigt sich so als wechselseitiges Versprechen der Teilhaber der verfassungsgebenden Gewalt, diesen Staat um der Würde des Menschen willen auf die gegenseitige Anerkennung als prinzipiell in gleicher Weise freie und würdige Mitglieder des Gemeinwesens zu gründen.“⁵¹

Zusammenfassung

Die hier maßgebliche rechtliche Regel ist uneindeutig.

Ausgangspunkt der von mir zitierten Fälle ist, dass Dritte (der Vizepräsident des Deutschen Bundestages, ein Landtagsabgeordneter, ein NPD-Landesverband) sich pauschal über bestimmte Menschengruppen (Sinti und Roma, Schwarze Menschen, Migrant*innen) unter Verwendung von Bezeichnungen geäußert haben, die als Herabwürdigung verstanden werden.⁵² Da von Kubicki als Rechtfertigung benutzt und geradezu behrend gegenüber einem Angehörigen der Minderheit „ausgespielt“,⁵³ komme ich nicht umhin, auf Kubickis Behauptung einzugehen, die Sinti Allianz Deutschland e.V. würde sich „ausdrücklich für die Verwendung des Z***-Begriffs“ aussprechen.⁵⁴ Diese Aussage ist schlichtweg falsch. Richtig ist, dass die Sinti Allianz Deutschland e.V. erklärt: „Sinti haben seit 600 Jahren Fremdbezeichnungen

⁵¹Böckenförde, a.a.O.

⁵²Eine statistisch repräsentative Überprüfung hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse liegt nicht vor. Diese wird es in Deutschland auch nie geben, da die Grundgesamtheit nicht bekannt ist und nicht erfasst werden wird, da in Deutschland Bekenntnisfreiheit bzgl. der „ethnischen“ Herkunft herrscht. Jedoch ist die von mir gewählte Feststellung „mindestens überwiegende Mehrheit“ spätestens seit den Debatten über die Inschrift des Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas aufgrund der im Ergebnis erfolgreichen Petition gegen die Verwendung der Bezeichnung „Z***“ statistisch gerechtfertigt, die von weit über 2000 Deutschen Sinti und Roma unterzeichnet wurde (siehe dazu insbesondere Romani Rose „Wir sind Sinti und Roma, keine „Zigeuner““ (<https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/presse/64.pdf>). Die letztlich gewählte Formulierung „als Zigeuner verfolgte“ kennzeichnet die Bezeichnung als von den Faschisten verwendete Fremdbezeichnung (vgl. dazu Fußnote 8). Der Zentralrat der Deutschen Sinti und Roma, in welchem 17 Sinti-Organisationen Mitglieder sind, vertritt diese Position ebenso wie die Bundesarbeitsgemeinschaft RomnoKher Deutschland e.V. RomnoKher kann indes auch auf eine in seinem Kontext durchgeführte „Studie zur aktuellen Bildungssituation deutscher Sinti und Roma“ verweisen: von den deutschlandweit 275 befragten Sinti und Roma verwenden „94,64% ... als Eigenbezeichnung Sinti/Roma.“ (Strauß 2011, S. 99).

⁵³https://www.facebook.com/groups/434991763368553/search/?query=Kubicki&epa=SEARCH_BOX

⁵⁴Kubicki im Tagesspiegel, a.a.O.

hinnehmen müssen. Sinti bezeichnen sich selbst als Sinti, das ist ihre Eigenbezeichnung. Viele von ihnen bezeichnen sich gegenüber der Mehrheitsgesellschaft auch als Z***. Wenn dieses Wort wertneutral eingesetzt wird, haben sie nichts dagegen. Es gibt auch Sinti, die das Wort Z*** ablehnen. Auch das muss man respektieren.“⁵⁵

Ich neige an dieser Stelle dazu, festzustellen, dass eine wertneutrale Verwendung dieser Bezeichnung allenfalls noch im Zitieren historischer Quellen bestehen kann, wenn es für die Erkennbarkeit des dargestellten Sachverhaltes unvermeidlich ist, wobei auch hier der Grundsatz gelten muss, dass der Kontext dieses Zitierens ein der Menschenwürdegarantie entsprechender wäre. Das Bundesverfassungsgericht stellt im Zusammenhang mit den NPD- Plakat „Lieber Geld für die Oma, als für Sinti und Roma“ klar, dass es nicht darauf ankommt, ob die „Grenze der Strafbarkeit“ überschritten ist, da es kontextual jedenfalls eine

„durchgängig geringschätzige Haltung gegenüber den Volksgruppen ... die Missachtung des Wert- und Achtungsanspruchs der Angehörigen dieser Gruppen erkennen lässt.“⁵⁶ Das Bundesverfassungsgericht bezieht sich dabei eine abwertende Äußerung, die die Eigenbezeichnung verwendet hat. Entsprechend wendet sich also erst recht die nur pauschale Verwendung von Fremdbezeichnungen, die von einer wahrnehmbaren Anzahl von Angehörigen dieser Gruppe selbst als abwertend empfunden wird, gegen jede/n Einzelne/n der Gruppen.

Ebenso, wie es das Bundesverfassungsgericht für Art. 21 Abs. 2 GG feststellt, kommt auch der Menschenwürdegarantie ein „präventiver Charakter der Norm“ zu.⁵⁷ Das bedeutet, der Staat soll nicht erst tätig werden, wenn eine Handlung bereits erfolgt ist (wie es das Strafrecht tut). Vielmehr ist „dem wehrhaften Verfassungsstaat“ die Möglichkeit eröffnet, „frühzeitig – und ohne strafbares Handeln abwarten zu müssen – tätig zu werden.“ Aus meiner Sicht spricht alles dafür, dass der Staat den sichersten Weg der diesbezüglichen Vorsorge wählt und sich klar dazu bekennt, dass jegliche Herabsetzung von Menschengruppen durch die Verwendung von Fremdbezeichnungen abgelehnt wird. Dieses Bekenntnis sollte unbedingt auch abgeleitete Bezeichnungen für Nahrungsmittel u.ä. einschließen. Verbannen wir doch diese Begriffe, die so dicht am Wesen kolonialistischer und nationalsozialistischer Verbrechen angesiedelt sind, aus unserer Sprache. Es ist kein Grundrecht erkennbar, das dadurch beeinträchtigt wäre. Weder ist Rassismus eine Meinung, noch sind es einzelne Begriffe. Jegliche Kritik kommt auch ohne diese Bezeichnungen aus. Durch den Verzicht auf sie wird die deutsche Sprache weder terrorisiert noch auf einen ganz engen Korridor begrenzt, sondern einschließender und weniger verletzend. Gewöhnen wir uns daran, dass zum Respekt eines jeden Menschen gehört, diesen nicht anders zu bezeichnen, als er selbst das erlaubt.

⁵⁵<http://sintiallianzdeutschland.de/geschichte-der-sinti/>

⁵⁶BvErfG, a.a.O.

⁵⁷BVerfG, a.a.O., RN 578 mit Feststellungen zu Art. 21 (2) GG (Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.)

Es ist an der Zeit, endlich dem Grundgesetz Folge zu leisten. Nichts hindert uns daran, auf herabwürdigende Begriffe zu verzichten. Wir werden noch ausreichend viele Worte zur Verfügung haben. Worte, die es uns ermöglichen, jeden Zweifel an der Ernsthaftigkeit unseres Bemühens um die Herstellung der Gleichheit aller Menschen zu beseitigen. Menschenwürde herzustellen bedeutet, den Empfängerhorizont zu beachten. Unsere Würde wird nicht eingeschränkt dadurch, dass wir auf „gewohnte“ Begriffe zur Bezeichnung von Menschen verzichten. Im Gegenteil: Die Würde der Menschen wird dadurch ein bedeutsames Stück mehr hergestellt. Es ist an der Zeit!

AUTOR_INNEN

Romani Chaji Reloaded ist die Mädchengruppe* des RomaniPhen-Archivs. Die Mädchengruppe* soll Mädchen* der Sinti- und Roma-Community einen safer space bieten, in dem sie empowered werden, einen kreativen Gestaltungsraum vorfinden und bei ihren (Ausbildungs-)zielen unterstützt werden.

Isidora Randjelović ist Mitinitiatorin und im Vorstand des feministischen Rom:nja Archivs RomaniPhen.

Thomas Weiß ist Diplomjurist und seit 1994 als Rechtsanwalt tätig. Er verfügt über einschlägige Expertise im Bereich der Antidiskriminierung sowie Gleichbehandlung und berät seit mehreren Jahren verschiedene NGOs.